

# RS OGH 1985/2/13 3Ob168/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1985

## Norm

EO §66

### Rechtssatz

Von Heller - Berger - Stix wird die Ansicht vertreten, § 66 EO sei nur auf Beschlüsse anwendbar, mit denen eine bestimmte Vollzugshandlung angeordnet werde, nicht aber auf Beschlüsse, mit denen die vorläufige Unterlassung einer bestimmten Vollzugshandlung verfügt werde (Schilling sechshundert). Der erkennende Senat ist aber der Ansicht, daß weder der Wortlaut dieser Bestimmung noch der Zweck dieser Regelung gegen die Rechtsprechung ins Treffen geführt werden können, wonach § 66 EO auch auf vorläufige Unterlassung von Vollzugsmaßnahmen anzuwenden ist.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 168/84  
Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 168/84  
Veröff: RdW 1986,15

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002048

### Dokumentnummer

JJR\_19850213\_OGH0002\_0030OB00168\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)